

Feuerweh r d n u n g
der Gemeinde Sils i.E. / Segl

Die Gemeinde Sils i.E./Segl erlässt aufgrund von Art. 1 und Art. 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden sowie gestützt auf Art. 2 der Statuten des Feuerwehr-Gemeindezweckverbandes „Stützpunkt Trais Lejs“ (nachfolgend „Stützpunkt Trais Lejs“) die nachstehende Feuerwehrordnung.

Art. 1 Inhalt

Diese Ordnung regelt die der Gemeinde Sils gemäss Art. 2 der Verbandsstatuten „Stützpunkt Trais Lejs“ verbleibenden Aufgaben im Feuerwehrwesen, nämlich:

- die Festlegung der Feuerweh r p f l i c h t (Alter, Dauer, Befreiung etc.)
- die Festlegung des Pflichtersatzes

Die Erhebung einer Feuerweh r s t e u e r wird im kommunalen Steuergesetz geregelt.

FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Art. 2 Grundsatz

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Sils i.E./Segl feuerweh r p f l i c h t i g. Die Feuerweh r p f l i c h t wird erfüllt durch aktiven Feuerweh r d i e n s t im Stützpunkt Trais Lejs oder durch Bezahlung einer kommunalen Pflichtersatzabgabe.

Art. 3 Aktive Feuerweh r d i e n s t p f l i c h t von Ehepartnern & in eingetragener Partnerschaft

In ungetrennter Ehe lebende Einwohner erfüllen die Feuerweh r d i e n s t p f l i c h t durch Leistung des aktiven Feuerweh r d i e n s t e s eines Partners. Können sich die Ehepartner in dieser Frage nicht einigen, so bestimmt der Gemeindevorstand, nach Anhörung des Stützpunktkommandanten oder des Stützpunktvicekommandanten des Stützpunktes Trais Lejs, nach Eignung den Dienstleistenden. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein offensichtlich weniger geeigneter Ehepartner die Erklärung zur Leistung von aktivem Feuerweh r d i e n s t abgibt. Die Ehepartner können frühestens nach 5 Jahren aktiver Dienstleistung des einen Ehepartners einen Wechsel in der Person des aktiv Dienstleistenden vorschlagen. Der Gemeindevorstand hat den Vorschlägen der Ehepartner unter dem Vorbehalt von Art. 6 Abs. 3 dieser Ordnung zu entsprechen.

Endet die Pflicht zur Leistung von aktivem Feuerweh r d i e n s t des aktiv dienstleistenden Ehepartners und unterliegt der andere Ehepartner oder der bis anhin Dienstleistende auch nachher noch der allgemeinen Feuerweh r d i e n s t p f l i c h t, dann gelangt die Regelung über die Ersatzabgabe zur Anwendung, wenn nicht der diensttaugliche andere Ehepartner aktiven Feuerweh r d i e n s t leisten will. Diesem Willen hat der Gemeindevorstand, unter dem Vorbehalt von Art. 6 Abs. 3, bei seinem Vorschlag an den Stützpunkt Trais Lejs zu entsprechen. Die Feuerweh r d i e n s t p f l i c h t entfällt indessen bei Ausscheiden des aktiv Dienstleistenden als ganze, wenn die Ehepartner zusammen mehr als 15 Jahre aktiven Feuerweh r d i e n s t geleistet haben.

Die gleichen Grundsätze gelten für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresaufenthaltsbewilligung sowie für Personen in eingetragener gleichgeschlechtlicher Partnerschaft.

Art. 4 Dienstdauer

Die Feuerwehrpflicht beginnt Anfang des Jahres, in dem das 19.^{*} Altersjahr vollendet wird und endet am Schluss des 50. Altersjahres. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

Art. 5 Sollbestand

Der Sollbestand der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben des Kantonalen Feuerpolizeiamtes.

Die Gemeinde ist gestützt auf die Verbandsstatuten Stützpunkt Trais Lejs (Art. 11 Verbandsstatuten) verpflichtet, dem Verband den auf sie entfallenden Anteil an geeigneten Feuerwehrleuten vorzuschlagen und zur Verfügung zu stellen.

Art. 6 Einteilung zum Dienst

Der Gemeindevorstand bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige zur Leistung von aktivem Dienst im Stützpunkt Trais Lejs vorgeschlagen werden oder ob sie die kommunale Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Der Stützpunkt Trais Lejs kann ebenfalls Personen für den aktiven Feuerwehrdienst oder zur Einteilung zu den Ersatzpflichtigen vorschlagen.

Die Wahl der von der Gemeinde für den aktiven Dienst vorgeschlagenen Feuerwehrpflichtigen und deren Einteilung in die Züge oder Abteilungen steht nach Verbandsstatuten Stützpunkt Trais Lejs (Art. 11 Verbandsstatuten) dem Stützpunktkommandanten gemeinsam mit den Stützpunktvicekommandanten zu. Rechte und Pflichten der Gewählten richten sich ab diesem Zeitpunkt nach Verbandsrecht.

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht vorgeschlagen und eingeteilt zu werden. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, administrative Belange, sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Es kann aus administrativen Gründen bestimmt werden, dass Ausländer oder Ausländerinnen mit einer bestimmten Aufenthaltsbewilligung generell Pflichtersatz zu leisten haben. Bei ungenügenden Dienstleistungen können aktiv Dienstleistende aufgrund des Besoldungs- und Bussenreglements des Stützpunktes Trais Lejs (Art. 6) durch den Stützpunktkommandanten zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die aktive Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

* beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 4.12.2008

Art. 7 Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Sowohl vom aktiven Feuerwehrdienst als auch von der Leistung von Feuerwehrpflichtersatz sind befreit:

- a) Ausländer oder Ausländerinnen mit Kurzaufenthaltsbewilligung "L" oder mit anderen befristeten saisonalen Aufenthaltsbewilligungen ohne ganzjährigen Wohnsitz
- b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- c) alleinerziehender Elternteil unverheirateter Eltern von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- d) werdende, stillende Mütter
- e) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören
- f) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- g) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind

Die Ehegatten und registrierten Partner der in lit. a, e, f und g aufgeführten Personen sind sowohl von der aktiven Feuerwehrpflicht wie vom Feuerwehrpflichtersatz befreit.

Weiter sind Personen in Ausbildung bis am Ende des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr vollenden, von der Bezahlung des Feuerwehrpflichtersatzes befreit. Sie unterstehen jedoch der aktiven Feuerwehrdienstpflicht, sofern nicht der Gemeindevorstand den Beginn der Feuerwehrpflicht nach Art. 4 auf ein höheres Alter angesetzt hat und sofern sie von den Verbandsverantwortlichen für den aktiven Dienst gewählt wurden.

Art. 8 Kaderfunktionen

Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Die Wahl der Kadermitglieder richtet sich nach den Verbandsstatuten Stützpunkt Trais Lejs (Art. 12 Verbandsstatuten).

PFLICHTERSATZ

Art. 9 Grundsatz

Feuerwehrpflichtige, die im Stützpunkt Trais Lejs keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten. Ausgenommen sind die in Art. 7 dieser Ordnung ausdrücklich als pflichtersatzbefreit erklärten Personen.

Der Gemeindevorstand kann auf Antrag des Verbandsvorstandes des Stützpunktes Trais Lejs Fachpersonen, die in der Feuerwehr eine fachspezifische Ausbildung betreiben, welche mindestens 50% der allgemeinen Feuerwehrübungen umfasst, von der Ersatzabgabe befreien, sofern diese Ausbildung in direktem Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Feuerwehr steht. Beendet die Fachperson die Ausbildungstätigkeit vor Erreichen des Austrittsalters für Feuerwehrleute, endet auch die Befreiung von der Ersatzabgabe.

Die in ungetrennter Ehe lebenden Partner sind gemeinsam zur Bezahlung des Pflichtersatzes verpflichtet. Sie haften für die Abgabe gegenüber der Gemeinde solidarisch.

Weiter ist der Pflichtersatz in den im Besoldungs- und Bussenreglement des Stützpunktes Trais Lejs beschriebenen Fällen (Art. 6 Abs. 3, ungenügender Übungsbesuch) zu erheben und zu entrichten.

Art. 10 Höhe des Pflichtersatzes

Die Feuerwehr-Pflichtersatzabgabe beträgt 5 % des Kantonssteuerbetrages des Pflichtigen für das entsprechende Jahr, im Minimum Fr. 220.-- und im Maximum Fr. 1'500.-- pro Jahr. Der Kantonssteuerbetrag für einen in ungetrennter Ehe lebenden Ersatzpflichtigen bemisst sich nach dem gemeinsamen Steuerbetrag der Ehegatten.

Art. 11 Verwendung der Ersatzabgabe

Der Ertrag der Ersatzabgabe und der Bussen wird (nach den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung) ausschliesslich für das Feuerwehrwesen verwendet.

Art. 12 Inkraftsetzung

Diese Ordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden in Kraft. Sie ersetzt das Feuerwehrreglement vom 27.9.1996/19.4.2002

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27.9.2007/4.12.2008

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Dr. Attilio Bivetti

Marc Römer